

1. Nachtrag zur Satzung
über die regelmäßigen Datenübermittlungen
aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der
Kommunalstatistik in der Stadt Fulda

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), in Verbindung mit dem § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19.05.1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1994 (GVBl. I S. 676) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 19. Juni 2000 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die regelmäßige Datenübermittlung aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik beschlossen.

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Kommunalstatistik

Die Stadt Fulda betreibt eine Kommunalstatistikstelle im Sinne von § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes. Die Aufgaben der Kommunalstatistik sind der Statistikstelle im Hauptamt als Statistikstelle übertragen.“

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) „Die Übermittlung von tabellarisch zusammengefassten Daten, die aufgrund von Geschäftsstatistiken gemäß § 11 des Hessischen Landesstatistikgesetzes ermittelt wurden, sowie von Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, bleibt unberührt. Die Aufbereitung von Geschäftsstatistiken kann ganz oder teilweise der Statistikstelle im Hauptamt übertragen werden, soweit dies durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote nicht ausgeschlossen ist.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 26. Juni 2000

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Alois Rhiel
Oberbürgermeister

(veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung vom 21.07.2000)